

# PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Algemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Beschreibung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Grundflächenzahl
  - Gebäudehöhe
  - Nutzungsanforderungen
  - Art der baul. Nutzung (Gebäudehöhe)
  - Bauweise (Mauern) Dachform, Dachneigung
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig
  - Überbauter Grundstücksfläche
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - Bestehende Grundstücksgränze
  - Geplante Grundstücksgränze
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - Gehweg / Wirtschaftsweg
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Öffentliche Stellplätze
  - Befahrbarer Wohnweg
  - Verkehrsgrünfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
  - Baugrundstück für Versorgungsanlagen
  - Elektrizität / Umformstation
  - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - oberirdisch
  - unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Öffentliche Grünfläche
  - Aufenthalts- / Spielplatz
  - Umgrenzung
  - Private Grünfläche
  - Flanzgebiet für:
    - Blume
    - Stäucher / Heck
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - Fährrecht
  - Leitungsrecht
  - freizuhaltendes Sichtfeld
  - Aggregation unterschiedlicher Festsetzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Baugestaltung (§ 74 LBO)
  - Frischrichtung
  - Satteldach
  - Walmdach
  - Böschung
  - Botenwertausch - Fläche
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Baugestaltung (§ 74 LBO)
  - Frischrichtung
  - Satteldach
  - Walmdach
  - Böschung
  - Botenwertausch - Fläche

# GEMEINDE NEURIED BEBAUUNGSPLAN "KOHLGASSE III, ABSCHNITT 2 + 3" IM ORTSTEIL ICHENHEIM

BAUGEBIET RÖDERWEG  
PLAN 1.1 ZEICHNERISCHER TEIL + GRÜNDERUNGSPLAN  
M. 1 : 500  
IN DER FASSUNG VOM: 11.02.2004

PLANTING:  
BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG  
HANGARTER, PARTNER ARCHITECTEN, STADTPLANER, BDA  
7518 WALDSEE, EDINE GÄRTEL 16, TEL. (07246) 1777, FAX (07246) 3540  
GRÜNDERISCHER BEITRAG:  
DIPL.-ING. HORST R. DIETRICH  
FREIER LANDSCHAFTSARCHITECT  
75192 FREIBERG, PALSTRAßE 55, TEL. (0731) 4764655, FAX (0731) 4764675

## Grünordnerische Festsetzungen

- Maßnahmen innerhalb des Baugebiets**
- Flanzgebiete für Bäume und Stäucher im Geltungsbereich
- Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 26 BauGB
- Die Festsetzungen der Festsetzungen und im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind gemäß Planungszusammenhang Teil vorzuziehen.
- Entsprechend der Kennzeichnung sind folgende Baumarten zu verwenden:
- A *Alnus incana* (Hainbuche)
  - B *Alnus glutinosa* (Schwarzalder)
  - C *Carpinus betulus* (Hainbuche)
  - D *Fraxinus excelsior* (Eiche)
  - E *Sorbus aria* (Mehlbeere)
  - F *Crataegus laevigata* (Hundsrose)
  - G *Crataegus carnea* (Schwarz-Hundsrose)
  - H *Acer campestre* (Feldahorn)
  - I *Acer platanoides* (Platan)
- Die Baumbestellung kann in Anpassung an Grundstücksflächen, Leitungsstrassen etc. geringfügig verschoben werden. Beim Ausfall der Bäume ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- Die Baumreihen sollen ein Maß von 2,00 x 2,00 m nicht unterschreiten. Sie sind offen auszubilden und zu begrünen.
- Flanzgebieten im Geltungsbereich
- entfallen
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Erosion sind zur Entwicklung von Flächen, die durch die Maßnahmen im Geltungsbereich entstehen, zu berücksichtigen.
- Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Bereich A (private Grünflächen)**
- Die im Süden des Baugebiets vorhandene Ackerfläche innerhalb der Grünfläche ist entsprechend der Bodenbeschaffenheit und dem Zustand der Fläche in den entsprechenden Bereichen zu bepflanzen und zu pflegen.
- Bereich B (Regenrückhaltung und -versickerung)**
- Der Bereich der Regenrückhaltung und -versickerung soll als extensive Wiesenfläche angelegt und genutzt werden. Am Rande des Beckens sind außerhalb der nach technischen Erfordernissen festzuhaltenden Bereiche folgende Sträucher zu pflanzen und zu pflegen:
- Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
  - Corylus avellana* (Hasel)
  - Ligustrum vulgare* (Liguster)
  - Salix alba* (Weißer Weiden)
  - Rosa canina* (Hundsrose)
  - Sambucus nigra* (Schwarze Holde)
  - Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
- Bereich C (Eingrünung des Gebietes entlang des Röderweges)**
- Zwischen Röderstraße und den Grundstücksgränzen der Privataniagen sind Bäume, Heister und Sträucher als Ergänzung zu pflanzen und zu pflegen. Folgende Pflanzenarten sind im Bereich C zu pflanzen und zu pflegen:
- Hainbuche* (*Carpinus betulus*)
  - Feldahorn* (*Acer campestre*)
  - Platan* (*Acer platanoides*)
  - Roter Hartriegel* (*Cornus sanguinea*)
  - Hessehuhn* (*Corylus avellana*)
  - Liguster* (*Ligustrum vulgare*)
  - Johannisbeere* (*Ribes alpinum*)
  - Hundsrose* (*Rosa canina*)
  - Holde* (*Sambucus nigra*)
  - Wolliger Schneeball* (*Viburnum lantana*)
- Der verbleibende Bereich zwischen Gebäuden und Straße / Grundstücksgränzen soll als extensive Wiesenfläche angelegt und genutzt werden. Die Flächen sind als Landschaftsgrünflächen zu pflanzen und zu pflegen.
- Bereich D (Öffentliche Grünflächen im Baugebiet)**
- Die vorhandenen öffentlichen Grünflächen im Baugebiet am westlichen Ende des Baugebiets sind zu erhalten. Die vorhandenen Grünflächen sind entsprechend der Bodenbeschaffenheit und dem Zustand der Fläche in den entsprechenden Bereichen zu bepflanzen und zu pflegen.
- Die Baumbestellung kann in Anpassung an Grundstücksflächen, Leitungsstrassen etc. geringfügig verschoben werden. Beim Ausfall der Bäume ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- Die Baumreihen sollen ein Maß von 2,00 x 2,00 m nicht unterschreiten. Sie sind offen auszubilden und zu begrünen.
- Flanzgebieten im Geltungsbereich
- entfallen



GEBAÜDEHÖHEN H1 - H3	
H1	TH 9,20 m SD 10,0 m DN 85° - 45°
H2	TH 11,50 m SD 12,0 m DN 90° - 30°
H3	TH 9,20 m SD 10,0 m DN 85° - 45°

Bei Gebäuden mit Satteldach- oder Walmdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Bei Gebäuden mit Puttdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Die Traufhöhe (TH) wird gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis zum Scheitelpunkt Außenwand mit Oberer Dachstuhl bzw. bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden der Außenwand.

Die Sochehöhe (SH) wird gemessen von der Achse der fertigen Straßen und Wege bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden.

Für Einzelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Für Doppelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen.

Für Doppelhäuser mit Satteldach- oder Walmdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Bei Gebäuden mit Puttdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Die Traufhöhe (TH) wird gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis zum Scheitelpunkt Außenwand mit Oberer Dachstuhl bzw. bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden der Außenwand.

Die Sochehöhe (SH) wird gemessen von der Achse der fertigen Straßen und Wege bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden.

Für Einzelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Für Doppelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen.

Für Doppelhäuser mit Satteldach- oder Walmdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Bei Gebäuden mit Puttdach wird die Firsthöhe (FH) gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis Oberer Dachstuhl der Firste. Die Traufhöhe (TH) wird gemessen von Oberer Erdgeschoss - Rohboden bis zum Scheitelpunkt Außenwand mit Oberer Dachstuhl bzw. bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden der Außenwand.

Die Sochehöhe (SH) wird gemessen von der Achse der fertigen Straßen und Wege bis Oberer Erdgeschoss - Rohboden.

Für Einzelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Für Doppelhäuser sind die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen. Die Sochehöhen sind als Obergrenzen festzusetzen.

**Verfahrensvorgabe**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 28.08.2003 im Amtsbereich der Gemeinde Neuried öffentlich befragt.
- Die vorliegende Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 15.08.2003 bis 11.10.2003.
- Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.
- Der Bebauungsplan - Entwurf in der Fassung vom 02.11.2003 einschließlich seiner Begründung wurde am 28.11.2003 öffentlich und in öffentlicher Ausfertigung beschlossen.
- Die öffentliche Ausfertigung wurde am 05.12.2003 im Amtsbereich der Gemeinde Neuried öffentlich befragt. Der Bebauungsplan - Entwurf in der Fassung vom 02.11.2003 einschließlich seiner Begründung wurde am 15.12.2003 bis 15.01.2004 öffentlich befragt.
- Der Bebauungsplan ist am 11.02.2004 in öffentlicher Sitzung der vorherigen Bebauungsplan- und der örtlichen Bauvorschriften und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.02.2004 als Bebauungsplan beschlossen. Die Gemeinde Neuried hat die Bebauungsplan- und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.02.2004 als Bebauungsplan beschlossen.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 bis 12 BauGB und § 74 LBO durchgeführt wurde.

Neuried, 20.2.2004  
[Signature]  
Bürgermeister (Bürgermeister)

Gemeinde Neuried-Ichenheim  
Erstellung des Baugebiets  
"Kohlgrasse III, Abschnitt 2+3"  
Lageplan - Variante 2 M 1:500  
02.10.03  
21.04.03

Grundwasserstände:	147,10 m+NN	148,65 m+NN
mittlerer jährlicher Grundwasserhöchststand:		
historischer Grundwasserhöchststand:		